
TOP 43:

Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Drucksache: 624/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Da die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien schwankt und immer mehr dezentrale Anlagen Strom ins Netz einspeisen, wächst deren Bedeutung für die Netzstabilität. Die Netzstabilität hängt wesentlich davon ab, dass immer die Menge an Strom eingespeist wird, die gerade nachgefragt wird.

Ziel der Systemstabilitätsverordnung ist es, zur technischen Sicherheit und Systemstabilität bei der Stromversorgung beizutragen. Ältere Anlagen sind mit einer "Sicherung" ausgestattet, die die Anlagen bei einer bestimmten Über- oder Unterfrequenz (49,5 und 50,5 Hertz) automatisch abschalten. Auch wenn davon auszugehen ist, dass niemals alle Anlagen gleichzeitig in das Netz einspeisen, könnte sich bereits bei einer gleichzeitigen Abschaltung installierter Leistung oberhalb der in Kontinentaleuropa vorzuhaltenden Primärleistung von 3 Gigawatt eine systemstabilitätsgefährdende Situation ergeben.

Mit der im Juli 2012 in Kraft getretenen Verordnung wurde bereits eine Nachrüstungspflicht für 315 000 Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt eingeführt (so genanntes 50,2-Hertz-Problem).

Mit der jetzt vorliegenden Änderungsverordnung wird die Rechtsgrundlage zur Nachrüstung der Frequenzschutzeinstellungen von etwa 21 000 sonstigen Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt geschaffen, um dem so genannten 49,5-Hertz-Problem zu begegnen. Betroffen sind in Deutschland Windenergie-, Biomasse-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 27 Gigawatt. Zukünftig sollen die Abschaltfrequenzen auf einen Wert von 47,5 und 51,5 Hertz eingestellt werden. Da es sich ausschließlich um Anlagen ab 100 KW handelt, ist von einer unternehmerischen Betreiberstruktur auszugehen, so dass die Betroffenen der Verordnung Unternehmen sind.

Die genauen Abschaltfrequenzwerte werden durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) festgelegt. Der Nachrüstungsprozess soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Lediglich für den Fall, dass die Nachrüstung für den Betreiber der Anlage unverhältnismäßige Kosten (z. B. Gutachten) verursacht, werden die Kosten anteilig von den ÜNB erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt.

Die erwarteten Kosten der Netzbetreiber für die anteilige Kostenübernahme und die administrativen Kosten werden auf insgesamt 31 Mio. Euro geschätzt. Für den einzelnen Niederspannungshaushaltskunden ergibt sich ein Anstieg der Netzentgelte über drei Jahre um jeweils 0,04 Prozent bzw. 0,002 Cent je kWh.

Die betroffenen Anlagenbetreiber müssen je nach Anlagengröße und Anlagentyp mit Kosten von durchschnittlich 100 bis 5 500 Euro pro Anlage rechnen. Bei 21 000 Anlagen sind Nachrüstkosten von ca. 100 Mio. Euro zu erwarten. Nach der Kostenerstattungsregelung hat der Betreiber einer nachzurüstenden Anlage einen Eigenanteil von 7,50 Euro pro kW Leistung zu tragen. Darüber hinausgehende Kosten müssen zu 25 Prozent vom Anlagenbetreiber getragen werden, die restlichen 75 Prozent werden von den ÜNB erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt. Von den veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von rund 100 Mio. Euro werden wohl 2/3 bei den Betreibern der Anlagen anfallen und etwa 1/3 von den ÜNB erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt werden.

Die Anlagenbetreiber unterliegen einer Nachweispflicht über die Nachrüstung. Es gibt Ausnahmen, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden. Die Härtefallgrenze ist jedoch bewusst hoch gewählt, da jede nicht nachgerüstete Anlage das Risiko für eine Systemgefährdung erhöht.

Die ÜNB sind gegenüber dem Verband der European Network of Transmission System Operators (ENTSO-E) berichtspflichtig. Ebenso ist die Bundesnetzagentur durch die ÜNB regelmäßig über den Stand des Nachrüstungsprozesses zu informieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Damit soll verhindert werden, dass Betreiber von KWK-Anlagen sich über eine missbräuchliche Aufspaltung einer ansonsten bestehenden Nachrüstungsverpflichtung entziehen können. Der mitberatende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus BR-Drucksache **624/1/14** ersichtlich.